

An die  
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis  
Herrn Landrat Körner  
Europaplatz 5  
67063 Ludwigshafen

**Elias Weinacht  
Walter Altvater**

Mutterstadt, 11.03.2015

**ANFRAGE  
zur Lekkerland-Ansiedlung in Bobenheim-Roxheim und  
ANTRAG  
auf eine Sitzung des Umweltausschusses**

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit einiger Verwunderung verfolgen wir derzeit das Geschehen um die Umsiedlungswünsche der Firma Lekkerland in Bobenheim-Roxheim. Nach unserem sehr subjektiven Eindruck wischt hier der Wunsch nach Erhalt von Gewerbesteuererinnahmen alle rechtlichen und naturschutzfachlichen Bedenken hinweg. Da der Kreis als untere Naturschutzbehörde hier in der Pflicht ist, beobachten wir mit wachsender Sorge, dass Umwelt- und Naturschutzbelange vom Bürgermeister und seinem Gemeinderat nur als Störfaktor wahrgenommen werden.

Mit noch größerer Sorge nehmen wir allerdings wahr, dass der Kreis seine Wächterfunktion als untere Naturschutzbehörde zunehmend nicht mehr wahrnimmt. Es entsteht der fatale Eindruck, dass im Zweifel jedes noch so fadenscheinige wirtschaftliche Argument mehr wiegt als selbst klare und eindeutige gesetzliche Normierungen.

Wir möchten Sie deswegen recht herzlich darum bitten:

1. Bald eine Sitzung des Umweltausschusses des Kreises einzuberufen in der wir über die grundsätzliche Ausrichtung der Umweltpolitik im Kreis die notwendige sachliche Debatte führen können.
2. Dort in einem eigenen Tagesordnungspunkt das Thema „Missachtung des Naturschutzes in der Gemeinde Bobenheim-Roxheim“ zu behandeln.

Dabei und darüber hinaus bitten wir Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

Der Gemeinderat Bobenheim-Roxheim hat im Oktober die Eilbedürftigkeit des Bebauungsplans nach §13 Bundesbaugesetz beschlossen. Ein solches Vorgehen ist laut Gesetz nur zulässig, wenn „keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.“ (§13 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch). Paragraf 1 Baugesetzbuch nennt als Schutzgüter u.a. „die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (§1 Abs. 7 Baugesetzbuch). Von dem Bebauungsplan ist u.a. ein großes

Schilfgebiet betroffen, das unter dem besonderen Schutz des Landesnaturschutzgesetzes steht. Dort heißt es: „Es ist verboten, folgende Biotop zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern: 1. Schilfröhricht- oder sonstige Röhrichtbestände sowie Großseggenriede oder Kleinseggensümpfe“ (§28 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz).

1. Haben Sie in Person und der Kreis als untere Naturschutzbehörde die Gemeinde Bobenheim-Roxheim mit der gebotenen Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass ihr Vorgehen offensichtlich rechtswidrig ist, da die Voraussetzungen für eine Anwendung des §13 des Baugesetzbuches nicht gegeben sind?
2. Wird die Frage, ob §13 Baugesetzbuch Anwendung finden kann auch regelmäßig von der Landespflege beurteilt oder entscheidet dies das Bauamt allein und ohne die erforderliche naturschutzfachliche Kenntnis?

Bereits im Oktober wurde das Schilf von der Gemeinde oder auf Veranlassung der Gemeinde gemäht. §28 (Abs. 3) Landesnaturschutzgesetz stellt solche Gebiete aber unter ausdrücklichen Schutz und erlaubt einen Eingriff nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde, d.h. der SGD-Süd. Nach unseren Informationen lag aber eine solche Zustimmung nie vor.

3. Welche Konsequenzen hatte dieser ohne Genehmigung und somit rechtswidrige Eingriff bisher? Zu welchen Ausgleichsmaßnahmen wurde die Gemeinde bisher verpflichtet? Wie haben vor allem Sie sich in diese Sache eingebracht und der Ihnen unterstellten Behörde so den Rücken gestärkt, dass sie das rechtswidrige Verhalten der Gemeinde Bobenheim-Roxheim mit der gebotenen Eindeutigkeit zurück weist

Am 01. März wurden nun auch die Gehölze auf dieser Fläche gerodet. §28 Abs. 2 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz sieht vor, dass es verboten ist „ohne vernünftigen Grund wild lebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen“.

4. Haben Sie bzw. hat die untere Naturschutzbehörde dieser Maßnahme zugestimmt? Können Sie eine solche Zustimmung rechtlich und politisch verantworten, da Sie damit doch faktisch das bisherige rechtswidrige Vorgehen der Gemeinde legitimieren?

Damit niemand uns missversteht:

Das Verhalten der Stadt Frankenthal dem Ludwigshafener Stadtteil Ruchheim ein Gewerbegebiet vor die Nase zu setzen und dann Gewerbe aus den umliegenden Gemeinden ab zu werben, ist in hohem Masse unsolidarisch. Zumal der Verdacht im Raum steht, dass durch gezielte Bewirtschaftungsmaßnahmen geschützte Vogelarten aus dem fraglichen Gebiet vertrieben wurden. Das ist aber definitiv kein Grund, dass die Gemeinde Bobenheim-Roxheim sich mit Frankenthal nun ein Rennen liefert um die Frage, wer am Besten bestehende Naturschutzgesetze missachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Altvater

Elias Weinacht